

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 155/68BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Erna A. [REDACTED],
[REDACTED] 3 [REDACTED] Avenue, 3 [REDACTED], [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Berufsrichtern
Maas, Dr. Graf, Zars und Dr. Weesner

in der Sitzung vom d. Mai 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 17. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts München vom 5. Septem-
ber 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Auslagen werden nicht
erhoben; die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin wegen einer
verfügungsbedingten Gehirnerschütterung mit vorübergehenden
Folgen für die Zeit vom 1. Dezember 1944 bis 31. Dezember 1947
ein Heilverfahren und 740 DM Kapitalentschädigung gewährt.
Mit ihrer Klage fordert die Klägerin eine höhere Kapitalent-
schädigung und eine Rente. Die Klage hatte keinen Erfolg.
Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof
nicht zugelassen. Mit der nach § 220 Abs. 1 BGB zulässig-
en sofortigen Beschwerde will die Klägerin erreichen, daß
die Revision an den Bundesgerichtshof zugelassen wird.

- 3 -

Das Rechtsmittel ist unbegründet. Die Beschwerde wendet sich gegen die Nichtzulassung der Revision nur insoweit, als das Berufungsgericht bei der Klägerin das Bestehen verfolgungsbedingter psychischer und vegetativer Störungen mit Krankheitswert verneint hat. Die Frage, ob und in welchem Umfang verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten beeinträchtigen, kann nur für die Schadense Auswirkungen aller verfolgungsbedingten gesundheitlichen Beschwerden im Ganzen entschieden werden, wie sich aus den §§ 33, 34 BGG ergibt. Daher hat der Bundesgerichtshof geprüft, ob unter diesen Gesichtspunkten nach der Entscheidung des Berufungsgerichts die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG vorliegen.

Soweit die Klägerin zur Begründung ihrer Ansprüche vorbringt, ihre Erwerbsfähigkeit werde auch durch ständige Kopfschmerzen beeinträchtigt, hat der Berufungsrichter nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme entschieden, daß bei der Klägerin Gefäß-regulationsstörungen bestehen, die in einem Bluthochdruckleiden und in Migräneanfällen in Erscheinung treten. Diese Gefäß-regulationsstörungen gehen nach Ansicht der ärztlichen Sachverständigen, denen sich das Oberlandesgericht angeschlossen hat, nicht auf die Verfolgungserlebnisse der Klägerin zurück. Die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgungserlebnissen und Kopfschmerzen besteht auch nicht deshalb, weil die Klägerin während ihres Konzentrationslageraufenthaltes eine Kopfverletzung erlitten hat. Diese in den Verantwortungsbereich des Patriarchats fallende Beweiswürdigung ist von der Beschwerde nicht angegriffen worden.



- 4 -

Wegen beanstandet die Beschwerde, daß das Berufungsgericht es unterlassen habe, weiteren Sachverständigenbeweis über die Auswirkungen und Ursachen der psychischen Störungen zu erheben, unter denen die Klägerin leidet. Daß sich die Klägerin erst im Berufungsverfahren auf diese Störungen berufen hat, hat den Berufungsrichter nicht veranlaßt, die Klägerin mit diesem Vorbringen nach § 529 ZP 1. Verb. n. § 249 Abs. 1 BGB auszuschließen. Er hat dieses prozessuale Verhalten jedoch in Zusammenhang mit der Entscheidung der Frage gewürdigt, in welchem Umfange die Klägerin durch die von ihr vorgetragenen Beschwerden in ihrer Lebensführung und in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird. Das ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts beeinträchtigen die Nachwirkungen des Ghetto- und KZ-Aufenthalts zwar die psychisch-vegetative Sphäre der Klägerin, jedoch nicht in einem ihre soziale Leistungsfähigkeit berührenden Ausmaß. Zu diesem Ergebnis ist der Berufungsrichter nicht allein mit Hilfe des Gutachtens der Fachärzte der Münchner Universitäts-Nervenkllinik gelangt, sondern auch auf Grund des Lebensweges der Klägerin. Ob das Gutachten der ärztlichen Sachverständigen geeignet war, das Wissen des Richters auf diesem nicht allgemein zugänglichen Gebiet in ausreichender Weise zu ergänzen, ist eine Frage des Einzelfalles. Das ist auch dann so, wenn dieses Gutachten nach Meinung der Beschwerde unzulänglich war, weil es auf Befunden beruhte, die nicht mehr dem Stande der medizinischen Erkenntnisse zur Frage der Verfolgungsbedingten psychischen Spätschäden entsprachen. Regelmäßig ist es kein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler, wenn der



- 5 -

Patrichter es unterlassen hat, ein weiteres ärztliches Gutachten einzuholen. Das hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach entschieden (zB 1967, 378 Nr. 26). Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Bei

Maß

